

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Himmelpforten hat`s

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21709 Himmelpforten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des Ortes Himmelpforten einschließlich seiner Umgebung durch die Anbahnung und Durchführung von Beziehungen und Kontakten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Öffentlichkeitsarbeit, durch Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Werbeaktionen, durch die Einrichtung von Festwochen und anderen Maßnahmen, die der Förderung des Vereinszweckes dienlich sind.

Der Verein institutionalisiert gleichgelagerte Interessen des Handels, des Handwerks und des Gewerbes, richtet Informationszentren ein und unterstützt alle Tätigkeiten, die der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander und nach außen dienen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen und juristischen Personen ist gleichermaßen möglich.

Grundsätzlich ist der Erwerb der Mitgliedschaft verbunden mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe in einer noch zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt ist. Für den Fall, daß neben der Mitgliedschaft einer Personenvereinigung bzw. einer juristischen Person ein oder mehrere Gesellschafter, satzungsgemäß oder gesetzlich berufene Vertreter oder leitende Angestellte eine gesonderte Mitgliedschaft erwerben, entfällt eine neuerliche Aufnahmegebühr.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bis zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung besteht keine Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit der Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 7 Abs. 2.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Vereinsmitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung herbeizuführen.
3. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluß findet eine Rückzahlung geleisteter Aufnahmegebühren und gezahlter Beiträge nicht statt. Ebensowenig erfolgen anteilige Rückzahlungen des Vereinsvermögens.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung niedergelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Näheres regelt auch hier noch die zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen.

Zum Vorstand gehören

- a) der Kassenwart,
- b) der Schriftführer,
- c) der Pressereferent,
- d) der Koordinator für Veranstaltungen,
- e) ein neutrales Mitglied.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl der jeweils zu wählenden Mitglieder im Amt. In den Jahren mit ungrader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder zu a), c) und e) gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder zu b), d) und f) gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet eine Person aus dem Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8
Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins, als auch aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen (Gemeindeverwaltung, Polizei, Presse, etc.) zu seiner Unterstützung Beiräte zu bestimmen.

2. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Tätigkeitsdauer endet mit der Amtsperiode des Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen und Personenvereinbarungen stimmt der jeweils satzungsgemäße oder durch Gesetz berufene Vertreter ab.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstandes geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn der Vorstand anwesend ist. Die Annahme eines Antrages bedarf der einfachen Stimmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die das Recht verletzen, Widerspruch zu erheben. Durch Widerspruch wird der Beschluß nichtig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die einzelnen Aufgaben des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt gemäß § 7 dieser Satzung den Vorstand und darüber hinaus jedes Jahr zwei Mitglieder zur Überprüfung der Kasse und der Rechnungsbücher. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung im Rahmen der noch zu erstellenden Geschäftsordnung, sowie deren etwa notwendig werdende Änderung.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ordnungsmäßigkeit und Fristgemäßheit der Einladung,
 - b) Ort und Zeit der Versammlung,
 - c) die Personen des Versammlungsleiter und des Protokollführers,

- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) die Tagesordnung,
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- g) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

- 8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 1 dieser Satzung) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind ist der gesamte Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Himmelpforten mit der Zweckbestimmung, eine Auszahlung an einen gemeinnützigen Verein mit dem Sitz im Bereich der Samtgemeinde Himmelpforten vorzunehmen.

Himmelpforten, den

14.07.1999

Vorsitzender:

Kassenwart:

Schriftführer:

Pressereferent:

Koordinator für Veranstaltungen:
